Y1014

Reichs-Gesetblatt.

Bundesminister für Verkehr

1875.



die Gesetze, Verordnungen 2c. vom 4. Januar bis 29. Dezember 1875, nebst einem Gesetze und mehreren Verträgen vom Jahre 1874.

(Bon M 103,4 bis incl. M 1106.)

M 1 bis incl. M 35.



Berlin,

zu haben im Kaiferlichen Post Beitungsamte.

Reichs=Gesetblatt.

No 2.

anhalt: Befet über bie Deutsche Geewarte. S. 11. - Abbitional. Poftvertrag mit Belgien. S. 12.

(Nr. 1036.) Gefet, betreffend bie Deutsche Seewarte. Bom 9. Januar 1875.

Bir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Dreußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Unter dem Namen "Deutsche Seewarte" wird eine Anstalt errichtet, welche Die Aufgabe hat, die Renntniß der Naturverhältniffe des Meeres, soweit diefe für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den deutschen Ruften zu fordern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs zu verwerthen.

Die Seewarte erhalt ihren Sit in Hamburg und gehort zum Reffort der Raiserlichen Abmiralität. Bur Vermittelung des Verkehrs mit ben Schifffahrttreibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Berbreitung von Warnungen vor bem vermutheten Eintritt von Stürmen werden an den geeigneten Ruftenpläten die erforderlichen Dienststellen eingerichtet, welche der Seewarte untergeordnet find.

Der für die Seewarte nöthige Auswand wird nach näherer Bestimmung bes Reichshaushalts. Etats aus Mitteln bes Reichs bestritten.

Der Geschäftsfreis der Seewarte, ihre Einrichtung und Berwaltung werden im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Raiferliche Berordnung festgestellt.

Urfundlich unter Unferer Bochfteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Raiserlichen Infiegel.

Begeben Berlin, ben 9. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismard.